

Leitsätze der Referentin über:

Vergleich

(1) Wie sehr eine Gesellschaft bereit ist, die Selbstbestimmung durch eine Impfpflicht einzuschränken, hängt von der jeweiligen Pandemieerfahrung ab. Je schlechter die Erfahrungen, desto größer ist die Bereitschaft, auch weitergehende Maßnahmen, wie beispielsweise eine Impfpflicht, zu akzeptieren. Diese Einschätzung kann sich im Verlauf einer Pandemie ändern. Je länger eine Gesundheitskrise andauert, desto kritischer werden einschränkende Maßnahmen wahrgenommen. Die Einsicht, dass gewisse Gesellschaftsgruppen ihren Preis zu zahlen haben, z.B. mit einer gestiegenen Übersterblichkeit, kann dann Oberhand gewinnen.

(2) Alle Entscheidungsträger kämpfen mit der sich ständig ändernden Datenlage. Das Coronavirus ist uns immer eine Nasenlänge voraus. Diese Dynamik des Geschehens wirkt sich eher negativ auf die Selbstbestimmung aus.

(3) Eine wissenschaftlich basierte Impfpflicht hinkt zeitlich praktisch in jedem Fall einer Infektionswelle hinterher. Bis die Daten zur Wirksamkeit einer Impfung vorliegen, hat die Welle ihren Höhepunkt erreicht oder sogar überschritten. Das zeitliche Zusammenspiel zwischen Wissenschaft, Gesetzgebung und Justiz ist deshalb prekär.

(4) Auch sonst spielt die Zeit eine entscheidende Rolle: Die Legislative und Exekutive müssen auf der Grundlage von mehreren z.T. ungewissen Parametern für die Zukunft entscheiden. Die Wissenschaft braucht eine gewisse Zeit, um die notwendigen Daten erheben zu können. Die Judikative wiederum untersucht ex post, ob die Legislative und Exekutive damals richtig entschieden haben, auch wenn ihre Annahmen mittlerweile als überholt gelten. Die Dynamik dieses Geschehens fordert alle Beteiligten enorm heraus, was das Austarieren von Selbst- und Fremdbestimmung schwierig macht.

(5) Die „Abrechnung“ in einer Pandemie erfolgt am Schluss, wobei der Schluss so schwierig zu bestimmen ist wie die Anzahl der Wellen. Statistische Zahlen für einzelne Phasen der Pandemie können das Bild verzerren. Auch in dieser Hinsicht spielt die Zeit, hier die Zeitdauer einer Berechnungsperiode, eine zentrale Rolle.

(6) Die Grenze zwischen einer eigentlichen Impfpflicht und einer de facto-Impfpflicht ist fließend. Je nachdem, wie sehr die Teilnahme am öffentlichen Leben an einen Impfnachweis

geknüpft wird, desto mehr nähern sich eine Impfempfehlung und ein Impfblogatorium einander an.

(7) Bei der Ausgestaltung eines Impfblogatoriums kommt dem Sanktionsmechanismus eine entscheidende Bedeutung zu. Sowohl im Gesetzgebungs- wie auch im Rechtsmittelverfahren sollte der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Sanktionsregimes größere Beachtung geschenkt werden.

(8) Den Gerichten kommt eine zentrale Funktion im Grundrechtsschutz während einer Pandemie zu. Sie sollen das Maß an Selbstbestimmung im Minimum festlegen. In allen untersuchten Staaten üben die Gerichte allerdings große Zurückhaltung bei der Beurteilung der Impfregime.

(9) Beim Ausbalancieren von Selbst- und Fremdbestimmung dreht sich alles um die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Diese wird in vielen Fällen zu wenig differenziert vorgenommen. Die Gerichte scheinen hier an ihre Grenzen zu gelangen.

(10) Bei den Impfregimen ist bislang zu wenig in die Verhältnismäßigkeitsprüfung eingeflossen, inwieweit Long-Covid ein Argument für eine Impfpflicht sein könnte. In Zukunft ist davon auszugehen, dass auch die Entwicklung von wirksamen, leicht verträglichen und kostengünstigeren Covid-Medikamenten die Notwendigkeit einer Impfpflicht relativiert.

(11) In Zukunft muss noch stärker in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einfließen, dass die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems besser über eine mittel- und langfristige Strukturpolitik als mit einer Impfpflicht garantiert werden kann. Hier ist die Frage der Ressourcenallokation wesentlich.

(12) Den Entscheidungsträgern ist zu empfehlen, weniger eine Werturteilsfreiheit zu suggerieren als die impliziten Werturteile offenzulegen, die hinter einem Maßnahmenentscheid – resp. einem Impfblogatorium – stecken.

(13) Die Wissenschaft sollte vermehrt der Frage nachgehen, zu welchem volkswirtschaftlichen Preis eine Pandemie bekämpft werden soll, respektive wie sehr wir die Selbst- durch die Fremdbestimmung ersetzen wollen. Das würde voraussetzen, dass der Selbstbestimmung auch ein volkswirtschaftlicher Wert zukäme.